

# Beschlussvorlage



Vorlagen-Nr 0310/2010

Zuständigkeit: Fachdienst 59: ARGE  
Saarbrücken  
Vorlagen-Datum: 29.11.2010

## Übergang der ARGE in die gemeinsame Einrichtung/Jobcenter zum 1.1.2011

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Status</u>	<u>Beschlussart</u>
Regionalverbandsausschuss	09.12.2010	N	Vorberatung
Regionalversammlung	16.12.2010	Ö	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung stimmt dem Abschluss der vorliegenden „Grundlagenvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit und dem Regionalverband Saarbrücken zur näheren Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.

Als stimmberechtigte Vertreter des Regionalverbandes Saarbrücken in der Trägerversammlung werden benannt:

1. Regionalverbandsdirektor als Vertreter: 1. Regionalverbandsbeigeordneter  
Peter Gillo Manfred Hayo
2. Herr Norbert Moy als Vertreter: Herr Hubert Saub
3. Herr Volker Schmidt als Vertreter: Herr Karlheinz Wiesen

Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in der Trägerversammlung werden benannt:

1. Herr Manfred Klasen als Vertreter: Herr Michael Botzet
2. Herr Roland König als Vertreterin: Frau Nathalie Zimmer

3. Frau Gertrud Schmidt als Vertreter: Herr Manfred Jost
4. Ein Vertreter der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_
5. Ein Vertreter der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

**Sachverhalt:**

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) vom 21.07.2010, mit dem zur Ausführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Mischverwaltung sowie gleichzeitig die Option im Grundgesetz verankert werden, ist am 27.07.2010 in Kraft getreten.

Die bisherigen ARGEen werden aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung zum 01.01.2011 in das Regelmodell der gemeinsamen Einrichtung überführt. Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung „Jobcenter“ (§ 44b SGB II).

Diese Verpflichtung gilt auch für die Kommunen, die einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger (Option) nach § 6a SGB II stellen, und deren Aufgaben bisher innerhalb einer ARGE wahrgenommen worden sind. Eine abweichende Übergangsregelung gilt gemäß § 76 SGB II nur für Optionsantragsteller, die bislang in der getrennten Aufgabenträgerschaft sind. Hier besteht die getrennte Aufgabenwahrnehmung bis zum 31.12.2011 weiter.

Demgemäß bilden der Regionalverband Saarbrücken und die Agentur für Arbeit Saarland zum 1.1.2011 für das Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken eine gemeinsame Einrichtung, die die Bezeichnung „Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken“ führen soll. Die beiden Träger haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht. Dieses gilt nicht für den Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung.

Nach § 44b (2) SGB II bestimmen die Träger den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung.

Der Entwurf einer solchen Grundlagenvereinbarung wurde mit der Agentur für Arbeit Saarland erstellt und ist als Anlage beigefügt. Ebenfalls als Anlage beigefügt ist die derzeit gültige Fassung des SGB II.

Die gemeinsame Einrichtung hat gemäß § 44c SGB II eine Trägerversammlung. Die Trägerversammlung setzt sich aus je drei stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner zusammen.

Mit der Agentur für Arbeit wurde im Rahmen der Verhandlungen vereinbart, dass die Vertragspartner für ihren Bereich die stimmberechtigten Vertreter für die Trägerversammlung und deren stimmberechtigte Stellvertreter benennen. Der Regionalverband Saarbrücken kann ohne Zustimmung der Trägerversammlung weitere Vertreter aus der Regionalversammlung ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder der Trägerversammlung, entsprechend der Anzahl der Fraktionen in der

Regionalversammlung, benennen. Ebenso können Vertreter von 2 regionalverbandsangehörigen Kommunen benannt werden.

Peter Gillo

Anlage/n:  
Grundlagenvereinbarung  
SGB II neu\_